



Beschlussvorlage (Nr. 2025-0029)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	24.03.2025

**TOP:**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich Finanz- und Investitionsplanung 2024 - 2028

---

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die Haushaltsverfügung des Kommunalrechtsamtes vom 14.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.
  - 2.) Die beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.
  - 3.) Der im Ratsinformationssystem bereitgestellte Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 mit Investitionsprogramm (als Bestandteil des Haushaltsplans 2025) wird beschlossen.
- 

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.11.2024 ist der Haushaltsentwurf beraten und zur Annahme empfohlen worden. Am 27.01.2027 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan inklusive mittelfristiger Finanzplanung nach ausführlicher öffentlicher Beratung beschlossen. Sodann hat die Verwaltung der Aufsichtsbehörde die Satzung zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.02.2025 hat das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Haushaltsverfügung erlassen (siehe Anlage 1). Darin wird die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung nicht bestätigt und zudem beanstandet. Dies hat zur Folge, dass der beschlossene Haushaltsplan nicht vollzogen werden darf. Der Gemeinde wird auferlegt, bis zum 30.06.2025 eine gesetzmäßige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vorzulegen.

Konkret werden folgende Punkte beanstandet:

**1. Negative Liquidität**

Die Finanzplanung prognostiziert für das Jahresende 2025 einen negativen Zahlungsmittelbestand von 1,3 Mio.€. Planmäßig wurde die Aufnahme von Kassenkrediten vorgesehen, um diesen Liquiditätsmangel dauerhaft auszugleichen. Allerdings verpflichtet § 89 Abs. 1 GemO die Gemeinde dazu, ihre Zahlungsfähigkeit jederzeit sicherzustellen. Die Aufnahme von Kassenkrediten darf nur zur kurzfristigen Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe genutzt werden.

Ein weiteres Indiz für eine solide Liquiditätsplanung ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität nach § 22 GemHVO. Insofern ist ein planerischer negativer Zahlungsmittelbestand grundsätzlich zu vermeiden. Die Haushaltsverfügung macht den dringenden Handlungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung, unmissverständlich deutlich.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Unser niedriger Prognosewert im ersten Haushaltsplan hat planerisch bewirkt, dass eine negative Liquidität ausgewiesen wurde. Die Erfahrungswerte zeigen, dass es dazu voraussichtlich nicht gekommen wäre. Allerdings hat das Kommunalrechtsamt deutlich gemacht, dass solche Planwerte gar nicht erst ausgewiesen und auch nicht durch die Aufnahme von Kassenkrediten kaschiert werden dürfen. Inzwischen kann auf den tatsächlichen Wert zurückgegriffen werden und wie sich zeigt, sind die liquiden Eigenmittel zum Jahresende 2024 deutlich höher ausgefallen. Bei Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes kommt es im Planjahr nicht zu einer negativen Liquidität.

## **2. Kreditermächtigung für 2025**

Die Haushaltsverfügung für das Jahr 2024 stellte bereits klar, dass Kreditermächtigungen zu verweigern sind, sofern sie die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden. Zudem wurde signalisiert, dass eine Darlehensaufnahme in den kommenden Jahren nicht genehmigt wird. Dennoch enthält die Haushaltssatzung 2025 eine geplante Kreditaufnahme von rund 2,3 Mio.€. Damit ergibt sich eine Abweichung zwischen der bisherigen haushaltsrechtlichen Vorgabe und der aktuellen Finanzplanung. Das Kommunalrechtsamt hat die Gemeinde daher ergänzend zur aktuellen Haushaltsverfügung mündlich dazu aufgefordert, die Notwendigkeit der Kreditermächtigung durch eine Reduzierung der Investitionsausgaben zu vermeiden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der zusätzliche Kreditbedarf hatte sich allein schon aus den drei laufenden Projekten Ersatzneubau, sozialer Wohnungsbau und Containeranlage ergeben. Bei den Mittelanmeldungen wurden die zu erwartenden Bauausgaben berücksichtigt. Da die drei Projekte bereits im Bau, bzw. beauftragt sind, können und wollen wir hier das Tempo nicht rausnehmen. Die neuen Kreditaufnahmen wurden von uns als notwendig erachtet und deshalb eingeplant. Außerdem hat das Innenministerium angesichts der ausgabeseitigen Mehrbelastungen die Aufsichtsbehörden gebeten, die Auslegungs- und Beurteilungsspielräume maßvoll zu handhaben.

Nun, sechs Monate später, sind die Bauausgaben besser kalkulierbar und es zeigt sich, dass neue Kreditaufnahmen vermeidbar sind. Auch durch Streichung und Verschiebung von anderen Investitionsmaßnahmen kann nun auf neue Kreditermächtigungen gänzlich verzichtet werden.

#### **Unser Vorgehen:**

Nach Abschluss des Jahres 2024 hat sich herausgestellt, dass die tatsächlich verfügbaren Finanzmittel in den Kassen höher ausgefallen sind als ursprünglich angenommen. Zum 01.01.2025 liegen die Eigenmittel um rund 1,33 Mio.€ über der Planung, wodurch das für den 31.12.2025 prognostizierte Liquiditätsdefizit von 1,31 Mio.€ ausgeglichen werden kann. Allerdings reicht dies allein nicht aus, um die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität von 808 T€ sicherzustellen.

Eine Verbesserung der Liquidität kann in diesem Fall nur durch Einsparungen oder zusätzliche Erträge im konsumtiven Haushalt erreicht werden. Die Reduzierung geplanter Investitionsmaßnahmen hingegen betrifft den investiven Haushalt. Um einen genehmigungsfähigen Haushalt sicherzustellen, schlägt die Verwaltung daher folgende Anpassungen vor:

### Konsumtiver Haushalt

Lfd. Nr.	Maßnahme	Ansatz 2025 bisher	Ansatz 2025 neu	Ergebnisverbesserung
01	FAG-Mehrzuweisungen für die Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)	1.888.200,00 €	2.050.000,00 €	+ 161.800,00 €
02	Kommunale Investitionspauschale	1.970.000,00 €	2.266.000,00 €	+ 296.000,00 €
03	Tiefbau – Pauschale Kürzungen	1.316.300,00 €	1.052.700,00 €	- 263.600,00 €
04	Hochbau – Streichung/Verschiebung von Einzelmaßnahmen	304.000,00 €	152.000,00 €	- 152.000,00 €
05	Hochbau – Pauschale Kürzungen	989.500,00 €	791.600,00 €	- 197.900,00 €

Das Ergebnis verbessert sich insgesamt um 1.071.300,00 € und beläuft sich somit auf einen Fehlbetrag von 3.894.800 €. Dieser Betrag liegt leicht unterhalb des Planansatzes für das vorangegangene Jahr 2024. Die FAG-Mehrzuweisungen und die Erhöhung der Kommunalen Investitionspauschale verbessern zudem auch die Ergebnisse der Jahre 2026 bis 2028. Da es sich bei den aufgelisteten Erträgen und Aufwendungen um finanzwirksame Ein- und Auszahlungen handelt, wirkt sich die Verbesserung auch auf die Liquidität aus. Die angestrebte Mindestliquidität wird nun erreicht.

### Investiver Haushalt

Lfd. Nr.	Investitionsmaßnahme	Ansatz 2025 bisher	Ansatz 2025 neu	Einsparung
01	Erwerb von Grundstücken	500.000,00 €	450.000,00 €	50.000,00 €
02	Beschaffung von Notstrom-Aggregaten	200.000,00 €	0,00 €	200.000,00 €
03	Rohrholfschule – Neugestaltung Pausenhof	100.000,00 €	20.000,00 €	80.000,00 €
04	Ersatzneubau Hort an der Schillerschule	5.000.000,00 €	3.500.000,00 €	1.500.000,00 €
05	Beschaffungen für Straßenfeste	25.000,00 €	21.200,00 €	3.800,00 €
06	Außenanlage Sonnenschein-Kindergarten	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €

07	Freibad – Bauliche Maßnahmen	300.000,00 €	225.000,00 €	75.000,00 €
08	Kapitalzuführung an die Gemeindewerke Brühl	150.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €
09	Abwasser: Einbau einer Drossel	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €
10	Straßenbau: Ortsausgang Ketscher Straße	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €
11	Straßenbeleuchtung: Umstellung auf LED	75.000,00 €	0,00 €	75.000,00 €
	<b>Summen</b>	<b>6.570.000,00 €</b>	<b>4.291.200,00 €</b>	<b>2.278.800,00 €</b>

Die Anpassungen wurden zum Teil in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 10.03.2025 vorbesprochen. Weitere Änderungen haben sich ergeben, da die ursprünglich geplanten Ansätze nicht vollständig in 2025 benötigt werden oder die Maßnahmen zeitlich nach hinten geschoben werden.

**Fazit**

Durch diese Anpassungen ergibt sich die in Anlage 2 enthaltene Haushaltssatzung sowie der in Anlage 3 beigefügte Haushaltsplan. Neue Kreditermächtigungen sind nun nicht mehr erforderlich, und die Liquidität – einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität – ist für das Haushaltsjahr 2025 sichergestellt.

Insgesamt haben wir mit dem neuen Haushaltsplan 2025 zum größeren Teil tatsächliche Entwicklungen in den Plan eingearbeitet, die sich ansonsten in der Jahresrechnung 2025 gezeigt hätten. Und zum kleineren Teil haben wir Projekte gestrichen oder verschoben, und können damit insgesamt einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen, der deutlich bessere Zahlen als der ursprüngliche ausweist.

Um auch die mittelfristige Finanzplanung nachhaltig zu gestalten, werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden müssen. In einer Haushaltsklausur im Juni will der Gemeinderat hier Prioritäten setzen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Haushaltsverfügung des Kommunalrechtsamts

Anlage 2: Haushaltssatzung 2025 (Auszug aus dem Haushaltsplan 2025)

Anlage 3: Haushaltsplan 2025 inkl. Finanzplan (nur im Ratsinformationssystem)

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss